



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2024/049	04.03.2024

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich

**Lärmaktionsplanung (Stufe 4) gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie
- Beschluss zur Aufstellung des Lärmaktionsplans und zur Durchführung der
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans (Stufe 4) gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie wird beschlossen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von 4 Wochen im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeinde Auskunft über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gegeben wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Die Europäische Union hat im Jahr 2002 die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen, die in allen Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt werden musste.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Verordnung über die Lärmkartierung in deutsches Recht (34. BImSchV) umgesetzt worden. Nach § 47 d Abs. 1 in Verbindung mit § 47 e Abs. 1 BImSchG sind die Gemeinden verpflichtet, sogenannte Lärmaktionspläne zu erstellen.

Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen sollen.

Damit wurde ein europaweit rechtlicher Rahmen geschaffen, wonach einerseits eine Bestandserfassung der Lärmbelastung durchzuführen (Lärmkartierung), andererseits geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu identifizieren sind. Die Ergebnisse sind anschließend in die kommunalen Planungsprozesse einzubinden (Lärmaktionsplanung). In der Umgebungslärmrichtlinie sind als Ziele die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben.

Unter „Umgebungslärm“ sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien zu verstehen, die durch den Menschen verursacht werden. Dazu gehört der Lärm, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für gewerbliche/industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Die Grundlage für die Lärmaktionsplanung liefert eine einheitliche Lärmkartierung, die in NRW durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr nach den Berechnungsvorgaben der EU für alle relevanten Hauptverkehrsstraßen erstellt hat. Für die Kartierung und Aktionsplanerstellung entlang der Haupteisenbahnstrecken liegt die Zuständigkeit beim Eisenbahnbundesamt (EBA) (<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>).

Die ersten Lärmaktionspläne wurden durch die betroffenen Ballungsräume und Großstädte ab dem Jahr 2008 erarbeitet und über die Bundesländer an die EU gemeldet. Seitdem sind diese alle fünf Jahre zu aktualisieren bzw. auch für alle weiteren Kommunen mit entsprechender Betroffenheit neu aufzustellen. Inzwischen läuft die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung, in der nun nahezu alle Kommunen bis Juli 2024 einen Lärmaktionsplan erstellen müssen.

Im Gebiet der Gemeinde Ostbevern ist dabei die Bundesstraße B 51 zu betrachten.

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Öffentlichkeit aktiv in das Verfahren einzubeziehen, es werden insgesamt zwei Beteiligungsphasen durchgeführt. Gemäß den Hinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung besteht der weitere Prozess im Einzelnen aus den folgenden Schritten:

1. Veröffentlichung der Lärmkarten
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 1)
3. Erstmalige Erstellung des Lärmaktionsplans (als Entwurf)
4. Auslegung des Entwurfs, Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Beteiligung der Öffentlichkeit (Phase 2)
5. Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Mitwirkung (Abwägung)
6. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans
7. Öffentliche Bekanntmachung
8. Berichterstattung über das Land NRW an die EU

Auf Grundlage der Lärmkartierung ist die Gemeinde Ostbevern nunmehr gesetzlich verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlage

Vorlage 2024/049 - Anlage 01 - Vorentwurf des Berichtes zur Lärmaktionsplanung